

Bericht der Geschäftsstelle

Güstrow, 7. Dezember 2023

I. Einleitung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich berichte über den Zeitraum vom 06.06.2023 bis zum heutigen Tage. Gerne denke ich an unseren Parlamentarischer Abend nach unserem letzten Landesausschuss an besagtem Tage zurück. Wir hatten dort im schönen Hof am Wichernsaal viele Gäste aus dem Landtag und auch der Landesregierung. Damit auch die Gelegenheit für gute Gespräche. Der Wichernsaal hat sich erneut als guter Ort für eine solche Veranstaltung erwiesen. Darum werden wir auch im nächsten Jahr am 04.06.2023 dort tagen. Heute haben wir genau eine andere Lage wettermäßig. Draußen liegt nun frühzeitig im Dezember Schnee.

Was sich nicht geändert hat, ist die dauernde Anspannung und die Krisenlage. Krisen gehören mittlerweile zum neuen „Normal“ unserer Gesellschaft. Man fragt sich, was nun als nächstes kommt. Die Krisen haben uns andere Arbeitsformen aufgezwungen, den gesellschaftlichen und sozialen Zusammenhalt geschwächt sowie ein unbestimmbares, gestresstes Magengefühl zurückgelassen. Dazu kommt eine „Aufregungsdemokratie“, getrieben von sozialen Medien oder schlecht recherchierten Beiträgen/Artikeln in der Presse sowie reißerischen Fragen. Da fragt man sich, wo unsere Gesellschaft hinsteuert. Dabei ist es, wenn man sich privat umschaute, meist gar nicht so schlecht. Nur für die, die schon wenig haben, ist Inflation ein nachhaltiges Problem. Mit Inflationsausgleichsprämien und hohen Tarifierpassungen sieht es schon anders aus. Doch macht das die Menschen zufriedener?

Was wollen aber vor allem die Menschen in den Städten und Gemeinden? Letztlich sicher eine gute Zukunft und die Aussicht für nachfolgende Generationen. Und damit Ruhe, Verlässlichkeit und klare Aussagen der Politik im Hinblick auf die Zukunft. Es braucht einen gemeinsamen Plan, wie es weitergehen soll. Manch Wirtschaftsweise nennt dies goldenen Plan. Der muss einen Blick in eine Zukunft geben, der auf einem gesellschaftlichen Konsens beruht.

Und dabei muss berücksichtigt werden, was in dem Alarmismus manchmal untergeht, dass wir viele Möglichkeiten als technologisch hochentwickelte und reiche Gesellschaft haben. Wir starten relativ weit vorn, können darauf aufbauen und können uns Solidarität leisten. Wir müssen uns bloß entscheiden, dass wir die Herausforderung annehmen, uns einsetzen und wofür wir Mittel ausgeben wollen. Wir müssen in Zukunft investieren. Das heißt in Bildung, Digitalisierung und Energieinfrastrukturen sowie Köpfe, die bei uns sind und zu uns kommen. Das sollte der Weg sein, der nicht nach einer Legislatur beendet ist, sondern 10 Jahre und mehr andauern wird. So sind unsere Städte und Gemeinden groß geworden, über Jahrhunderte und haben viele Systeme

überstanden. Maßgeblich waren immer Verantwortung, Verlässlichkeit und der Mut, etwas zu wagen, um zu gewinnen. Das sollte heute auch gelten.

Darum möchte ich den vielen Unkenrufen nicht folgen, sondern zum Optimismus aufrufen. Denn es ist vieles möglich, wenn es gewollt ist. Das ist der Kern kommunaler Selbstverwaltung, getragen vom politischen Ehrenamt. Und da beweist uns vielfach das Ehrenamt in anderen Bereichen, was möglich ist. Das hält die Gemeinschaft zusammen, macht uns zu sozialen Wesen und gibt so viel zurück.

II. Schwerpunkten der Verbandsarbeit

Als wir uns im Juni im Wichernsaal in Schwerin trafen, da war das Thema „**Energiemangellage**“ noch nicht ganz durch, uns beschäftigte die Förderung der Wärmeplanung und keiner wusste, ob das Energiemangelszenario wiederkehren würde. Heute sagt Herr Müller von der Bundesnetzagentur, alles ist gut. Wir haben uns im letzten Jahr um Wärmestuben und Leuchttürme gesorgt, doch nun ist das nicht mehr so relevant. Aber die Rechnungen sind vielfach noch offen. Hier muss das Geld fließen, wie wir dies Ende 2022 mit der Landesregierung vereinbart hatten.

Auch **Corona** ist nicht mehr so ein Thema. Viele haben es, aber nun gehört es irgendwie dazu. Das ist die Anpassung.

Und das Thema Krieg und **Geflüchtete**? Ist weiter da. Über eine Million Ukrainer sind in Deutschland. Vorwiegend Frauen und Kinder. Hier leisten unsere Schulen und Kitas viel, doch reicht es kaum, es zu schaffen, weil die Systeme schon vorher überlastet waren. Dazu kommen andere geflüchtete Menschen. Was das im System Schule bedeutet, hat nun die neue PISA-Studie offengelegt, mit einem massiven Leistungseinbruch. Hier muss neu gedacht werden, angesichts fehlender Lehrkräfte und der sozialen Unterschiede im Land. Es wird nicht einfach.

Und damit sind wir im **Sozialbereich**, der genau hier ausgleichen soll. Hier vertreten wir die beiden kreisfreien Städten bei ihren umfangreichen gesetzlichen Aufgaben, die sie statt der Kreise wahrnehmen, wie auch die gesamte gemeindliche Ebene, die dies über die Kreisumlage finanzieren muss. Den kommunalen Landesverbänden kommt in den verschiedenen kommunalen Zuständigkeiten nach den Sozialgesetzbüchern die Verantwortung zu, auf untergesetzlicher Ebene in dem Bereich der Selbstverwaltungsaufgaben **Landesrahmenverträge** mit den Vertretern der freien und privaten Leistungserbringer zu schließen. Der Städte- und Gemeindetag handelt dabei in der Regel als Vertreter der Kostenträger, wie der Sozialämter, Jugendämter oder Wohnsitzgemeinden; allerdings auch als Vertreter der kommunalen Kita-Träger oder Träger der Pflegeeinrichtungen. Diese Landesrahmenverträge wirken in der Regel als verbindliches Recht für alle Beteiligten landauf und landab. Sie stellen im Rahmen und trotz der kommunalen Selbstverwaltung eine weitgehende landeseinheitliche Aufgabenerfüllung sicher.

Im Kita-Bereich hat es nun mittlerweile fast zwei Jahrzehnte gedauert bis ein solcher **Landesrahmenvertrag KiföG** Mecklenburg-Vorpommern für die Kindertageseinrichtungen kurz vor dem Abschluss steht. Auch wenn das Ergebnis für alle Beteiligten nicht ihren Ausgangsvorstellungen entspricht, sind wir froh darüber und danken allen Beteiligten, vor allem dem kommunalen Verhandlungsführern auf der Kostenträgerseite Senator Steffen Bockhahn und Peter Fröhlich sowie dem Vertreter der kommunalen

Kita-Träger, Bürgermeister Jens Tiemer. Auch wenn es am Ende noch eines guten Schlichters, wie Herrn Richter Mack bedurfte, um einen Konsens zu erreichen, hat das Verhandlungsgeschick unserer Vertreter und der Geschäftsstelle zu Ergebnissen geführt, über die wir noch im Vorstand im Detail entscheiden müssen. Um mit dem Unangenehmen zu beginnen: Am Ende kann es für einige unserer Gemeinden teurer werden, wenn man z.B. bisher deutlich unter den nun vereinbarten landesweiten Standards gelegen hat. Auf der anderen Seite werden die Entgelte, die alle Wohnsitzgemeinden zu 32 % mitbezahlen, gerechter. Die Entgelte werden einrichtungsbezogener und leistungsgerechter, weil es z.B. Unterschiede gibt, ob die Einrichtung länger geöffnet ist, ob und wie lange Schließzeiten es gibt. Die Personalschlüssel werden in einigen Einrichtungen steigen können. Bezahlt wird, und das ist auch leistungsgerecht und wirtschaftlich, aber nur der Personalschlüssel, der auch tatsächlich belegt werden kann. Das schafft auch für Kita-Träger, Beschäftigte, Kinder und Eltern Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserungen im Rahmen des geltenden KiföG's. Und die Verhandlungen werden einfacher, weil es einen landesweiten Rahmen gibt. Das ist gut so.

Im Kita-Bereich ist nun auch die **4. Änderung des KiföG M-V** im Landtag, mit der u.a. weitere Qualitätsverbesserungen wie z.B. die Erhöhung der Fachkraft-Kind-Relation von 1:15 auf 1:14 im Kindergarten auf den Weg gebracht werden soll. Unser Verband hat dort peinlichst auf die Einhaltung der Konnexität geachtet. Die Ergebnisse wollen wir im Vorstand am 11. Januar 2024 abschließend besprechen. Auch wenn wir bislang das Bildungsministerium gelobt haben, dass unser eisernes Festhalten am Konnexitätsprinzip vom Land berücksichtigt worden ist, muss ich das seit dem 28. November 2023 leider einschränken. Bis dahin galt: Was an Qualitätsverbesserungen und Standarderhöhungen nicht finanzierbar war, ist kurzerhand aus dem Gesetzentwurf gestrichen worden. Das war richtig so. Wenn dem Land neue gesetzliche Standards nicht so viel wert sind, dass es sie auch bezahlt, muss man auf diese gesetzlichen Vorgaben verzichten. In den Gesetzentwurf sind dann aber zu guter Letzt doch noch weitere Formulierungen aufgenommen worden, wo man es mit der Beteiligung der kommunalen Landesverbände nicht so ernst genommen hat. Da muss nachgearbeitet werden. Ungeklärt bleibt aber auch noch, wer den vom Bund mit Zustimmung der Landesregierung beschlossenen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern ab 2026 bezahlt. Dessen Umsetzung wurde nämlich aus dem Entwurf raus genommen und quasi vertagt. Auf jeden Fall werden die Kosten für den Ausbau der Betreuungskapazitäten in den Regionen entstehen, die noch unterdurchschnittlich versorgt sind. Und da hat das Land auch die Möglichkeit, die kommunalen Mehrkosten in Grenzen zu halten und stattdessen echte Ganztagsbetreuung in den Grundschulen von 40 Wochenstunden im System Schule anzubieten. Angesichts der Ergebnisse der PISA-Studie sollte es nicht um Ganztags-BETREUUNG sondern um BESCHULUNG gehen; und auch die Schulsozialarbeit gehört genau in das System.

Wir haben als Städte- und Gemeindetag erreicht, dass es jetzt dazu einen Runden Tisch mit allen Beteiligten gibt, an dem die verschiedenen Konzepte besprochen werden und nicht einfach die Aufgabe auf die Jugendämter geschoben wird. Auch der Sport sitzt dann dabei, mit dessen Vertretern wir uns traditionell gut abstimmen.

Trotz der guten Entwicklungen in diesen Bereichen dürfen wir nicht vergessen, dass auch diese wichtigen Aufgabenbereiche Geld kosten und von den allgemeinen Kostensteigerungen nicht ausgeschlossen sind. Erschwerend kommt hinzu, dass die Fallzahlen z.B. in der Jugendhilfe, der Hilfe zur Pflege, der Eingliederungshilfe und auch beim Bürgergeld zusätzlich stark steigen; viel stärker als die allgemeinen Einnahmen. Das übt wieder Druck aus auf den Ausgleich der Haushalte. Damit geraten Investitionen, Unterhaltungen unserer Infrastruktur und auch die wichtigen sog. freiwilligen Bereiche unter Druck, ohne deren präventive Wirkungen die Kosten der gesetzlichen Leistungsansprüche noch viel stärker nach oben schnellen würden. Um das zu verhindern, haben wir mit der Landesregierung vereinbart, zur besseren Steuerung dieser Aufgaben und zur Kostendämpfung eine **AG Sozialdatenpool** einzurichten. Nun ja. Eingerichtet worden ist diese AG vom Finanzministerium. Hochrangigst besetzt ist sie auch durch eine Vielzahl von Vertretern. Nur: Ergebnisse hat sie bislang noch keine vorzuweisen. Nicht einmal die landesweit verfügbaren Daten wurden zusammengetragen und auf Steuerungsrelevanz untersucht. Dabei bietet die DOPPIK doch genau das. Stattdessen geht die Energie mehr in die Kreativität zur Sammlung neuer Datensätze, wie zu befürchten ist. Das ist sehr bedauerlich und da muss dringend nachgebessert werden.

Ansonsten drohen die guten Erfolge in der Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen mit dem **FAG 2020** und seinen besseren Verteilungsregelungen schnell wieder zunichte gemacht zu werden. Wir haben als Verband erreicht, dass die guten Erfolge nicht von der Pandemie aufgezehrt wurden. Für die zahlreichen diversen Hilfsmaßnahmen des Landes in der Pandemie müssen wir unser Land loben. Die guten Erfolge des FAG 2020 wurden stabilisiert. Deshalb konnte die Entschuldung der Kommunen im Ländervergleich gut vorangehen. Beneidet werden wir vor allem auch für unsere Lösung im Land für die Entschuldung der Kommunen von den sog. kommunalen **DDR-Wohnungsbaualtsschulden**. Da werden nun die Bescheide verteilt, die auf die Weiterleitung der kommunalen Entlastung durch den Bund (5-MRD.-Programm) zurückgehen, sprich eine Wohltat des Bundes sind, die wir durch unsere Hartnäckigkeit auch zum Einsatz bringen konnten. Wir konnten den Innenminister überdies überzeugen, dass es gut ist, den Gemeinden zu sagen, wann sie das Geld bekommen, auch wenn die Beträge erst in den Folgejahren fließen. Das schafft Raum für vorausschauende Planung und für neue Perspektiven.

2022 konnten wir dann auch durchsetzen, dass das Land selbst und im Grundsatz voll die Kosten für die sog. Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (üWk) trägt und sich dabei nicht aus dem allgemeinen Finanzausgleich nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz bedient.

Nun müssen wir aber auch mit dem **FAG 2024** – und da müssen alle unsere Mitgliedsverwaltungen mitmachen – die Kosten für den üWK nachvollziehbar und transparent buchen. Für die Fortschreibung für 2024 hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V die Zahlen ermittelt. Bei der Berechnung, insbesondere durch die Durchschnittsbildung bei den großen kreisangehörigen Städten, sind wegen der Unterschiedlichkeit noch nicht alle Fragen befriedigend beantwortet worden.

Unser Verband hat am 23. November in der öffentlichen Anhörung im Innenausschuss des Landtages zu der Änderung des FAG 2024 die gemeinsam gefundenen Lösungen als gemeinsame interessengerechte Lösung gelobt, die eigentlich einen **kommunalen Schulbaupakt mit 75 % kommunaler Mittel** darstellt. Wir haben auf eine schnelle Verabschiedung durch den Landtag gedrängt, damit unsere Mitglieder ihre Haushalte für das Kommunalwahljahr 2024 rechtzeitig auf sicherer gesetzlicher Grundlage verabschieden können. Der lang ersehnte, nun endlich vorliegende Orientierungsdatenerlass des Innenministeriums enthält dazu die gemeindescharfen Zahlen.

Mit dem **Kommunalen Schulbaupakt** ist es uns gelungen, dass sich das Land über die nächsten vier Jahre mit zusätzlich 100 Mio. EUR an den Schulbaukosten beteiligt. Weitere 100 Mio. EUR steuert die kommunale Ebene aus dem FAG bei. Damit bleibt es zwar nominal bei der Kommunalen Infrastrukturauschale bei jährlich knapp über 100 Mio. EUR, aber faktisch steigen die Investitionsmittel jährlich um 50 Mio. EUR, so dass insgesamt 150 Mio. EUR für die nächsten 4 Jahre zur Verfügung stehen. Daneben haben wir auch erreicht, dass die Kommunen mit weit überdurchschnittlichen positiven Vorträgen aus Vorjahren im laufenden Bereich diese auch leichter im investiven Bereich einsetzen können. Das soll 600 Mio. EUR freisetzen. Zusätzlich steht die Aussage des Innenministers, dass Schule Pflichtaufgabe ist und daher Kreditaufnahmen für Investitionen zu genehmigen sind. Das soll auch für die Rechtsaufsichten in den Kreisen gelten.

Enttäuscht sind wir allerdings, dass sich das Innenministerium nicht an den vereinbarten Verteilerschlüssel für die zusätzlichen FAG-Schulbaumittel gehalten hat, und ihn im Gesetz zu Lasten der beiden kreisfreien Städte verschoben hat. Da gilt der Grundsatz, dass das Vereinbarte gilt. Wenn dann Absprachen nicht, wie vereinbart, ins Gesetz umgesetzt werden, dann ist keine gute Basis für künftige Verhandlungen.

An den Landtag haben wir weitere Wünsche zum Thema FAG adressiert, die wir leider noch nicht im FAG-Beirat und im Kommunalgespräch mit der Landesregierung verwirklichen konnten.

1. Wir brauchen endlich wirksame landesweite Verfahrensregelungen zur Festsetzung der **Kreisumlagen**. Die Landkreise wollen es unverständlicher Weise nicht und die Landesregierung traut sich nicht die vom Bundesverwaltungsgericht mehrfach geforderte Transparenz durch eine gesetzliche Regelung zu schaffen. Es bleibt überall unterschiedlich. Von einer gleichberechtigten Abwägung der gemeindlichen Finanzbedarfe und Aufgaben gegen die kreislichen Finanzbedarfe und Aufgaben sind wir damit weit entfernt, obwohl die Transparenz Verständnis füreinander schaffen könnte. Wenn unseren Kreisverbänden der Einblick in die Jahresabschlüsse des Vorjahres der Kreise und die konkreten Haushaltsplanungen offenbar mancherorts systematisch verweigert wird, dann funktioniert Transparenz nicht. Da muss man sich nicht wundern, wenn die Stimmung vor Ort schon mal kippt. Aber dann den Gemeinden oder unserem Verband den Schwarzen Peter dafür zuzuschieben, ist eine vermeintlich einfache Lösung, nur klappt diese einfach nicht. Hier wäre ein besseres Miteinander sicher besser, wie es auch in manchem Kreis funktioniert.

Die fehlende Verringerung der Kreisumlagen nach der Landkreisneuordnung 2012 oder nach den sogenannten „Windfall Profits“ (Finanzierung über Bedarf), für die die Kreisumlagegrundlagen mit dem FAG 2020 für drei Jahre stufenweise abgesenkt wurden, steht weiter im Raum. Zumal gerade der Wegfall des § 16 FAG a.F. (zentralörtliche Funktionen), diese überbedarfsmäßige Finanzierung nach sich zog. Das müsste mal diskutiert und adressiert werden. Wenn es bei den Kreisen nicht reicht, dann fehlt meist das Geld vom Land. Da muss man gemeinsame Positionen finden und nicht gegeneinander ausspielen. Gerade wenn „Fehlbedarfe“ des Kreises dadurch entstehen, dass das Land die Kostenausgleiche erst in der folgenden Periode fließen lässt. Das ist kein Fehlbedarf des Kreises, den die Gemeinden über die Kreisumlage finanzieren müssen, sondern ein Liquiditätsengpass, den der Kreis durch Kassenkredite überbrücken muss. Die entstehenden Kosten sind solche des Landes, denn ansonsten erzeugt das Land künstlich Fehlbedarfe, die die kreisangehörigen Gemeinden zulasten ihrer Bedarfe finanzieren müssen. Das ist sicher nicht im Sinne des Bundesverwaltungsgerichtes, wenn es die Bedarfe als gleichwertig bezeichnet. Auch die stetig steigenden Personalzuwächse in den Landkreisen oder auch die neuen freiwilligen Aufgaben, wie Wohngebieterschließungen, müssen diskutiert werden. Aber wenn man keine Transparenz schafft und den Gemeinden klar zeigt, dass die Entwicklung des Landkreises nicht besser ist als die in den Gemeinden, muss man sich über unangenehme Fragen und Gegenwind aus unseren Kreisverbänden nicht wundern.

2. Wir müssen in Mecklenburg-Vorpommern nach zehn Jahren nach der Einführung der **Doppik** endlich dazu kommen, dass auch die Zahlen wie die Entwicklung des Eigenkapitals oder das Verhältnis der Abschreibungen zu den Nettoinvestitionen zumindest bei FAG-Verteilungsfragen zwischen den Kommunen mit betrachtet werden. Sonst ist Doppik doch nur doppelte Arbeit, wenn nicht einmal das Land die Finanzbedarfe in den Ergebnishaushalten berücksichtigt. Eine Erhebung dazu könnte das Land, wenn der Wille besteht, schnell durchführen. Hier könnte der Landtag durch einen Entschließungsantrag die Landesregierung ermuntern.

3. Der Ärger, der Aufwand und die Verteuerung durch die vielen langwierigen, bürokratisch aufgepumpten **Fördertöpfe** muss endlich beendet werden. Ein Vertreter der Quandt-Stiftung hat den Landeshaushalt einmal wie folgt beschrieben: „Viele Mittel, viele Titel, keine Steuerung“. Das kostet Zeit, Geld und Personal. Von allem haben wir in Mecklenburg-Vorpommern bei Land und bei unseren Kommunen zu wenig. Unser Finanzminister schafft es nach eigenem Bekunden nicht, Reformen gegen den vereinten Widerstand der Fachministerien durchzusetzen, weil jedes Ministerium gerne bei jeder größeren Investition in den Städten und Gemeinden mitreden und in den Medien erscheinen möchte. Lesen Sie mal die wöchentlichen Aktivitätsberichte unserer Landesregierung. Sie werden erstaunt sein, was und wo es etwas überall zu bewilligen und zu eröffnen gibt.

Wenn wir nicht mehr Geld vom Land für Investitionen bekommen, können wir aber das vorhandene schneller in Aufträge und Verbesserungen der Infrastruktur umsetzen und unser Land im Wettbewerb mit anderen Regionen attraktiver machen. Der Freistaat Sachsen hat es uns vorgemacht. Unser ehemaliger Präsident unseres Landesrechnungshofes Dr. Tilmann Schweisfurth hat dazu eine Kommission angeleitet, die dazu das Konzept entworfen hat. Wir fordern den Landtag daher auf, unsere Landesregierung mit einem Entschließungsantrag zum FAG 2024 dazu zu bewegen, diese Verbesserungen sofort (ohne neuen Arbeitskreis) auch bei uns umzusetzen. Die Kernpunkte dabei sind schriftlich nachzulesen. Es handelt sich z.B. um konkret zu werden, um:

1. Der Umfang der Regelungen zur rechtsaufsichtlichen Stellungnahme wurde stark gekürzt, in vielen Förderrichtlinien entfällt sie zukünftig sogar ganz.

2. Aufnahme einer vierwöchigen Bearbeitungsfrist bzw. einer zweiwöchigen Frist zur Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.

3. Die rechtsaufsichtlichen Stellungnahmen sind unwiderruflich, unbefristet und unbedingt auszustellen (insbesondere ohne Auflagen, Bedingungen usw.).

4. Kommunale Verwendungsnachweise sind grundsätzlich ohne Belege einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht nur noch

aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis ohne Vorlage von Belegen.

5. Elektronische Belege wurden den Papierbelegen ausdrücklich gleichgestellt.

6. Eine baufachliche Prüfung ist nur noch in den wenigsten Fällen erforderlich.

7. Bei den eingereichten Verwendungsnachweisen erfolgt nur noch zu 50 % eine einfache Schlüssigkeitsprüfung. Tiefenprüfungen erfolgen nur noch in Ausnahmefällen.

8. Einführung eines automatischen förderunschädlichen Maßnahmebeginns bei im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben von weniger als 1 Mio. Euro nach Eingang des Förderantrags bei der Bewilligungsbehörde.

9. Streichung aller vergaberechtlichen Vorschriften im Förderverfahren, Entkoppelung von Vergaberecht und Zuwendungsrecht.

10. Die Abweichung von Einzelansätzen im Finanzierungsplan (Kostenaufstellung gemäß Förderbescheid) ist künftig ohne Genehmigung unbeschränkt möglich; maßgeblich ist nur noch das Gesamtergebnis.

11. Zweckgebundene Spenden und ähnliche Mittel Dritter, z B Sponsoring, dürfen zunächst auf den Eigenanteil angerechnet werden.

12. Zentrale Festlegung einheitlicher und angemessener kürzerer Zweckbindungsfristen (bei Bauinvestitionen 12 Jahre; IT, Kommunikationstechnik und Innovationsbereich 3 Jahre; alle übrigen Fälle 5 Jahre).

Weitere geplante Erleichterungen im Freistaat Sachen sind...

13. Änderung in Nr. 7 VVK: Das bislang überwiegend zur Anwendung kommende Regelauszahlungsverfahren (Mittelabruf nach Baufortschritt) wird durch ein pauschales Regelauszahlungsverfahren ersetzt, sofern Fachförderrichtlinien nicht ein anderes Verfahren vorsehen (dies dürfte z. B. in der Städtebauförderung der Fall sein):

- nach Zuwendungsbescheid und mit Mitteilung des Maßnahmebeginns 40 %
- nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage Verwendungsnachweis 50 %
- nach Prüfung (spätestens nach 6 Monaten) 10 %
- bei größeren Maßnahmen Aufteilung der zweiten Rate 25 % / 25 %.

14. Verlängerung der Frist für die alsbaldige zweckentsprechende Verwendung von zwei Monate auf sechs Monate (vgl. Strafzinsregelung in § 49 a Abs. 4 VwVfG).

15. Förderfähigkeit von Sicherheitseinbehalten. Die Zuwendung gilt auch dann für den bei der Bewilligung bestimmten Zweck verwendet, wenn ein Sicherheitseinbehalt zur Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen noch nicht an den Rechnungssteller gezahlt wurde.

16. Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag des Zuwendungsempfängers die Zweckbindungsfrist auch bei bereits bestandskräftigen Zuwendungsbescheiden verkürzen. Sofern der Verkürzung keine höherrangigen Vorschriften entgegenstehen, kann dem Antrag in der Regel entsprochen werden, wenn aus strukturellen oder demografischen Gründen eine Nutzungsänderung für einen anderen öffentlichen Zweck erfolgen soll. Festlegung von kürzen Zweckbindungsfristen im Regelfall z.B. für Bauinvestitionen 12 Jahre, IT-Technik 3 Jahre und in allen übrigen Fällen 5 Jahre.

Diese Änderungen wären schnell umzusetzen und könnten schon bei der Umsetzung des kommunalen Schulbaupaktes echt helfen, weil es ja auch um die Stärkung der Konjunktur gehen soll.

Aktuell ärgerlich ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Bundesregierung es nicht schafft, schnell Klarheit über den **Bundshaushalt 2023 und 2024** zu schaffen. Alles Lamentieren über die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Unzulässigkeit der Corona-Kreditemächtigungen für andere Zwecke hilft Keinem. Für Haushaltsrechtler kam das Urteil auch nicht überraschend. Doch wo war da der Plan B? Nun hängen viele in der Luft, die auf die angekündigten, aber noch nicht beschiedenen Fördermittel vertraut haben: Vereine, Verbände, Wohlfahrtseinrichtungen, Länder, Städte und Gemeinden sowie viele Unternehmen, Betriebe und Einrichtungen. Wenn man dieses Risiko gegangen ist, muss man jetzt schnell nachbessern und entscheiden. Darauf müssen unser Bundesland und müssen unsere kommunalen Bundesverbände hinwirken.

Nun nochmal konkret zum **Kommunalkompakt Schulbau**: Wie soll der Schulbaupakt jetzt umgesetzt werden. Für die kreisfreien Städte ist das Verfahren einfach. Sie bekommen die Gelder nach § 10a Abs.1 FAG direkt zugewiesen und können sie für ihre Projekte beliebig einsetzen. Sie müssen nur sicherstellen, dass die eingesetzten Mittel jeweils in gleicher Höhe aus dem eigenen Haushalt gegenfinanziert werden. Im kreisangehörigen Raum ist das Verfahren komplizierter. Wichtig war uns, dass die Mittel für kleine Maßnahmen (20 Prozent der Mittel im Jahr 2024 und jeweils 10 Prozent für die Jahre 2025-2027) einfach nach den Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik auf die Schulträger verteilt. Das ergibt für die örtlichen Handwerker kleine Lose und schafft schnell das Gefühl, dass etwas

in meiner Schule passiert. Für die übrigen Mittel müssen priorisierte Projektlisten erstellt werden. Das Verfahren hierzu ist gemäß § 10a Abs. 4 FAG durch kreisliche Satzung zu regeln. Hier haben wir mit dem Landkreistag Gespräche geführt, wie eine solche Satzung aussehen könnte. In dieser Mustersatzung wird zunächst beschrieben, welche Mindestanforderungen die Projekte erfüllen müssen. Danach wird ein Verfahren beschrieben, wonach jeweils der Landrat eine Projektliste erstellt und dabei eine Priorisierung nach einem in der Satzung festgelegten Kriterienkatalog vornimmt. Diese Liste wird dann einem Beirat übergeben, in dem neben vier kreislichen Vertretern auch vier Vertreter der kreisangehörigen Schulträger sitzen. Die Vertreter der kreisangehörigen Schulträger werden vom jeweiligen Kreisverband des Städte- und Gemeindetags benannt. Darunter müssen Vertreter der großen kreisangehörigen Städte, der Mittelzentren, der Grundzentren und ein ehrenamtlicher Bürgermeister sein. Dieser Beirat entscheidet dann abschließend über die Priorisierung, wobei sicherzustellen ist, dass mindestens 55 Prozent der Mittel zu den kreisangehörigen Schulträgern fließen. Wir sind gespannt, ob ein solches Verfahren zu guten Ergebnissen beiträgt.

Das **Landesklimaschutzgesetz** ist noch in der Erarbeitung und wird voraussichtlich Mitte 2024 das Licht der Welt erblicken. Erfreulich ist, dass wir aber bereits jetzt eingebunden werden. Das Ministerium bemüht sich, jegliche Verpflichtungen zu vermeiden, um das Konnexitätsprinzip zu umgehen. Dazu haben wir uns in unserem Papier zum Klimaschutz, der Klimaanpassung und der Wärmeplanung deutlich positioniert. Wir erwarten verbindliche Regelungen und einen vollständigen Kostenausgleich, dazu gehört auch die Finanzierung ausreichenden Personals. Unsere niedersächsischen Kollegen haben hierzu vorbildliche Regelungsvorschläge erarbeitet, an denen sich auch unser Land orientieren sollte. Klimaschutzkonzepte sollen nicht nur erarbeitet, sondern auch umgesetzt werden. Ohne zusätzliches Personal ist das nicht zu leisten. Mit Spannung warten wir auf die konkrete Formulierung der Sektorenziele. Wir halten Sie auf dem Laufenden.

Im gleichen Gesetz soll auch das **Klimaanpassungsgesetz** des Bundes in Landesrecht umgesetzt werden. Anders als beim Klimaschutz gibt das Bundesrecht die pflichtige Erstellung von Klimaanpassungskonzepten vor, so dass das Land gezwungen ist, hier auch eine pflichtige Regelung vorzusehen, wofür es die entstehenden Kosten zu ersetzen hat. Klimaanpassung bedeutet, auf die bereits eingetretenen Klimaveränderungen zu reagieren. Dazu gehören Starkregenereignisse, Dürreperioden oder auch der Anstieg des Meeresspiegels. Wir begrüßen ausdrücklich, dass unser Land bemüht ist, die verschiedenen Bundesregelungen in einem Landesgesetz umzusetzen.

Dazu gehört auch die Umsetzung des **Wärmeplanungsgesetzes** des Bundes. Da dieses verzahnt mit dem Gebäudeenergieeffizienzgesetz enge zeitliche Vorgaben macht – bis

2028 sollen alle Städte und Gemeinden eine Wärmeplanung haben - wird dies vermutlich in einem Vorschaltgesetz Anfang des nächsten Jahres beschlossen werden, das dann später Eingang in das Landesklimaschutzgesetz finden soll. Hier gilt es das vereinfachte Verfahren für Gemeinden unter 10.000 Einwohner zu regeln und die Konnexitätsfrage zu klären. Letztere ist insbesondere dann von Bedeutung, wenn die Bundesförderung entfallen sollte. Auch hier sind wir in die Vorbereitung eingebunden. Um all diese Fragen mit möglichst viel Sachverstand beantworten zu können, haben wir eine Arbeitsgemeinschaft „Klimaschutz und Wärmeplanung“ gegründet, die unser Positionspapier maßgeblich mit erarbeitet hat.

Der Bund hat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Energiewende zu beschleunigen. Das Windenergie-an-Land-Gesetz hat festgelegt, dass bis 2028 1,4% und bis 2032 2,1% der Landesflächen für den Windenergieausbau ausgewiesen werden müssen. Die regionalen Planungsverbände müssen dies nun zeitnah umsetzen. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber in § 245a BauGB den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet, durch Flächennutzungs- oder Bebauungspläne selber Eignungsgebiete zu bestimmen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass Projektierer verstärkt auf Gemeinden zukommen.

Das **Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetz** unseres Landes hat vor dem Bundesverfassungsgericht bestanden und soll nunmehr novelliert werden. Der Prozess dazu hat gerade begonnen. Photovoltaikanlagen entlang der großen Verkehrsachsen sind nunmehr privilegierte Anlagen. Der Bundesgesetzgeber hat für diese den Gemeinden die Planungshoheit entzogen. Deshalb ist es aus unserer Sicht geboten, diese Anlagen in den Anwendungsbereich des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes aufzunehmen. Das 5000ha-Programm für Freiflächenphotovoltaikanlagen, die nicht an den Verkehrsachsen liegen, ist vollkommen überzeichnet. Wir sind gespannt, wie es weitergehen soll.

In der Diskussion ist nach wie vor ein **Tourismusetz** für unser Land. Auch hierzu haben wir ein Positionspapier entwickelt. Wichtig ist uns, dass das System der kommunalen Abgaben im Grundsatz nicht angetastet wird und auch die Bettensteuer als Instrument erhalten bleibt. Ein solches Reform-Gesetz könnte aber genutzt werden, um die in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte genutzten Auslegungsspielräume zu begrenzen bzw. zur Kurabgabe zu korrigieren, um somit auch das Kurortegesetz zu novellieren. Hier befinden wir uns mit dem Bäderverband und dem Tourismusverband in enger Abstimmung.

Neben dem Tourismus ist auch der Verkehr eine Frage, die die Menschen in unserem Land bewegt. Derzeit überarbeitet das Wirtschaftsministerium das **Verkehrssicherheitskonzept** des Landes. Zu hohe Geschwindigkeit ist weiterhin die Hauptunfallursache für Unfälle mit Getöteten und Schwerverletzten ist. Hier brauchen wir eine Zuständigkeitsänderung zugunsten

unserer Städte und Gemeinden. Gerade in unseren ländlichen Regionen haben die Gemeinden kaum Möglichkeiten, Tempo 30 oder Zebrastreifen durchzusetzen, wenn es sich um klassifizierte Durchgangsstraßen handelt. Auch bei diesen Straßen sollte der Grundsatz „Sicherheit vor Leichtigkeit“ gelten. In der Praxis der Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden gilt der Grundsatz aber häufig noch umgekehrt. Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen für Ortsdurchfahrten müssen viel stärker umgesetzt werden, als dies bisher der Fall war.

Wir brauchen hier dringend mehr Entscheidungskompetenz für die betroffenen Gemeinden. Schwere Unfälle prägen das Dorfleben für lange Zeit. Dass die betroffenen Gemeinden dann wenig Einfluss bei der Durchsetzung von Tempo 30 und der Anordnung von Zebrastreifen haben, lässt diese ohnmächtig zurück und ist den Menschen vielfach nicht zu vermitteln. Das Verkehrssicherheitskonzept sollte die Stärkung der ländlichen Gemeinden bei der Durchsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen und Fußgängerüberwegen deutlicher unterstützen und hier eine Zuständigkeitsverschiebung als wichtige Maßnahme mit aufnehmen.

Das **Tariftreue- und Vergabegesetz** wurde im Landtag beschlossen und tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Das vorhandene Vergabegesetz wird durch das Tariftreue- und Vergabegesetz nach saarländischem Vorbild ersetzt. Zukünftig sollen bei öffentlichen Aufträgen tarifvertragliche Löhne vereinbart und deren Zahlung durch die Auftraggeber überwacht werden. Unabhängig von der Tatsache, dass das Land nicht mal die eigenen Unternehmen bisher zur Beachtung der einschlägigen tarifvertraglichen Löhne flächendeckend verpflichten konnte, werden hier erneut bürokratische Hürden aufgestellt, die wir als kommunale Auftraggeber kaum noch überspringen können. Auch das Konnexitätsprinzip wird von vornherein negiert, da es sich bei Auftragsvergaben nicht um Sachaufgaben oder reine Finanzierungsaufgaben, sondern um Organisations- bzw. Existenzaufgaben handelt. Diese Unterscheidung macht unser Nachbarland Brandenburg nicht und zahlt seinen Kommunen einen Konnexitätsausgleich. Das Gesetz halten wir für ungeeignet, die aktuellen Herausforderungen zu begleiten. Landesrechtliches Vergaberecht darf die verfassungsrechtlich gewährte Tarifautonomie nicht aushebeln. Wir schätzen diese vergaberechtliche Tariflohnpflicht darüber hinaus als europarechtswidrig ein. Unsere kleinteilige regionale Wirtschaft wird durch die neue Regelung benachteiligt und geschwächt, weil sich kleine und mittelständische Unternehmen den bürokratischen Mehraufwand nicht leisten können und wollen. Wir brauchen weniger Regelungen und nicht mehr, weil uns schon jetzt die notwendigen Fachkräfte zur Bewältigung unserer Aufgaben fehlen. Das Tariftreue- und Vergabegesetz will die regionale Wirtschaft fördern, aber das Gegenteil wird eintreten. Noch mehr Aufträge werden an große Firmen gehen, die bereit und in der Lage sind, den bürokratischen Mehraufwand zu tragen. Am Ende ist

dieses Gesetz auch nicht mittelstandsfreundlich, was sich unsere Regierung aber auf die Fahnen geschrieben hat. Das Gesetz geht genau an den Interessen des Mittelstandes vorbei, der eher von kleinteiligen Losen und schnelleren Verfahren profitieren würde. Dies würde die Umsetzung der sächsischen Vorschläge zu den Förderverfahren bringen.

Vor rund zwei Wochen habe ich mit einer 25-seitigen Stellungnahme an Jörg Hochheim als Kommunalabteilungsleiter im Innenministerium die innerverbandliche Diskussion zum neuen **Gesetz zur Modernisierung der Kommunalverfassung** erst einmal abgeschlossen. Wir haben viele sehr konkrete und – wie ich auch meine – konstruktive Vorschläge gemacht, wie der vorgelegte Gesetzentwurf noch verbessert werden kann. Nun ist die Kommunalabteilung gefordert, diese Vorschläge einzuschätzen und hoffentlich einzuarbeiten. Ich weiß, dass daran mit großem Engagement gearbeitet wird.

Unsere umfangreiche Stellungnahme ist das Ergebnis einer engagierten Verbandsdiskussion. Vertreter unseres Verbandes, vor allem des Rechts- und Verfassungsausschusses waren vorher schon in der Arbeitsgruppe bei der Kommunalabteilung dabei, unsere Vorschläge einzubringen und die Vorschläge des Innenministeriums zu bewerten. Im nächsten Verfahrensstadium haben wir Hinweise aus vielen Städten, Ämtern, Gemeinden und Verbänden bekommen, die wir nach intensiver Diskussion im Vorstand und im Rechts- und Verfassungsausschuss dann in unsere Stellungnahme mit aufgenommen haben oder auch nicht. Wir haben uns mit jeder Ihrer Vorschläge befasst und ich bedanke mich bei allen, die sich neben dem Tagesgeschäft die Mühe gemacht haben, rechtzeitig und ausführlich ihre Meinung zu den Vorschlägen des Innenministeriums mitzuteilen, aber auch noch auf Lücken im Gesetz hinzuweisen.

Erstmalig waren in diesem Prozess auch eine AG von Bürgervorstehern, also von Vorsitzenden der Stadtvertretungen in hauptamtlich verwalteten Gemeinden und eine Arbeitsgemeinschaft der ehrenamtlichen Bürgermeister beteiligt. Insbesondere die erste Arbeitsgemeinschaft hat diese neue Möglichkeit des Erfahrungsaustausches und der Arbeit der Kommunalverfassung sehr interessiert aufgenommen. Wir sollten mit unseren Ehrenamtlichen in den Stadtvertretungen im Gespräch bleiben. Diese breite Vorbereitung unserer Stellungnahme macht diese noch wertvoller.

Inhaltlich hat sich unser Verband vor allem gegen den Vorschlag ausgesprochen, Geschäftsführer kommunaler Unternehmen nunmehr nur noch durch die Gemeinde- bzw. Stadtvertretung zu bestellen oder abuberufen. Denn das ist systemwidrig und wird viele qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber eher abschrecken, die sich aus bestehendem Beschäftigungsverhältnissen einem solchen Verfahren nicht stellen werden.

Die neuen Klarstellungen zur Auftragsvergabe sind dagegen gut und zu begrüßen. Sie gehen auf die Auslegung der Vorschrift im Innenverhältnis zurück, dass sowohl Einleitung als auch Abschluss des Vergabeverfahrens in die Zuständigkeit der Vertretung gehören. Das muss so erklärt werden, um klar zu machen, dass die eigentliche Gestaltung in der Einleitung des Verfahrens liegt, wo die Stellschrauben gedreht werden, die im Abschluss zu beachten sind. Der Abschluss sollte angesichts des engen Rahmens nicht mehr Sache der Vertretung sein. Das muss aber auch so in unserem Verband noch näher erläutert werden, damit die Regelungen praxisnah umgesetzt werden, in dem Sinne, dass nicht mehr Bürokratie geschaffen wird, sondern weniger.

Ich bin sehr gespannt, wie das neue Zuteilungs- und Benennungsverfahren für die Ausschusssitze (§ 32 a) in der parlamentarischen Diskussion im Landtag ankommt. Das ist Neuland. Aber auch eine gute Idee, um das vom Bundesverwaltungsgericht gesetzte Prinzip der Spiegelbildlichkeit praxisnah umzusetzen. Das ist mal was Neues und „Made in MV!“. Fast alle Praktiker von Städten, Gemeinden und Landkreisen und auch das Innenministerium sind überzeugt, dass wir mit diesem Verfahren unnötige Wahlen und Konfrontationen der Gegenwart in der zukünftigen Wahlperiode vermeiden können. Der Landtag sollte uns also mal mutig sein lassen...

Weniger erfolgreich war unser Verband dagegen mit unseren Forderungen nach elementaren Änderungen im **Landes- und Kommunalwahlgesetz**; gerade für die Auszählung der Kreistagsstimmen. Es war in der Hausspitze des Innenministeriums nicht gewollt, dieses Gesetz vor den Kommunalwahlen 2024 zu ändern. Zwar befindet sich der Wegfall der Altersgrenze für hauptamtliche Bürgermeister jetzt im Entwurf des Artikelgesetzes zur Modernisierung der Kommunalverfassung. Weitere Änderungen sind aber erst nach den Kommunalwahlen geplant, wenn die Grenzen der Landtagswahlkreise anzupassen sind. Da kann man schon mal den Eindruck bekommen, dass für den Landtag unsere Kommunalwahlen nur Wahlen zweiter Klasse sind. Wir werden mit dem Innenministerium versuchen, in der Verwaltungsvorschrift ein bisschen mehr Flexibilisierung zu erreichen, damit nachts zu irgendeinem Zeitpunkt Schluss mit Auszählen in den Wahlvorständen ist. Wir haben für die ehrenamtlichen und insbesondere unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Städten und Gemeinden eine Fürsorgepflicht, an die wir häufig durch die Rechtsprechung erinnert werden. Gilt das nicht bei Europa- und Kommunalwahlen? Muss ein Wahlvorstand am Tag nach der Wahl noch zur frühen Stunde in die Kreisverwaltungen fahren, um die Protokolle und andere Wahlunterlagen abzugeben? Nimmt man die Rechtsetzung der EU und die Umsetzung in unser staatliches Recht ernst, dann gibt es ein Problem mit der 10-Stunden-Grenze und auch den Ruhezeiten. Und wenn Demokratie vom Mitmachen lebt, sollten auch die Beschäftigten der Kreise und aller Institutionen sich dem Ehrenamt stellen und auch durch die Dienstherrn unterstützt und

anerkannt werden. Wir werden auch versuchen, die Landräte mehr in Verantwortung für die Wahlhelferrekutierung zu nehmen. Der große Wurf wird das aber nicht werden.

Wir sind gespannt, wie der Superwahltag am 9. Juni 2024 organisatorisch bewältigt wird. Wir hoffen, dass wir vielleicht Jugendliche und Schüler neu in die Wahlvorstände bekommen, da haben wir Initiativen mit dem Haus Rissen und der Landeszentrale für Politische Bildung angeschoben. Wir werden aber auch beobachten, wie sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landkreise an der Auszählung auch ihrer Vertretungen beteiligen oder gar der Landesverwaltung. Und wir werden genau auch zeitlich auflisten, woran es lag, wenn die Wahlauszählung stocken wird. Mehr können wir leider für diese Wahl, für unsere Wahlbehörden und die vielen mehr oder weniger freiwilligen Wahlvorstände nicht erreichen. Wir bleiben aber am Ball!

Das Zukunfts-Thema **Digitalisierung** an das Ende dieses Berichtes zu stellen, scheint auf eine Gewichtung der Vielzahl der Themen zu deuten, die uns im kommunalen Raum bewegen. Nun, die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Aufgabenfeldes, das längst keine Zukunftsmusik mehr ist, ist unseren Kommunen durchaus bewusst. Wir wollen unsere Verwaltungen digitalisieren und unseren Bürgerinnen und Bürgern unkomplizierte Onlinelösungen bieten, die dann auch in Gänze, d.h. bis zur Bescheidung eines Antrages digital vollzogen werden.

Eine schöner Wunsch, möchte man meinen. Das **Onlinezugangsgesetz**, da wiederhole ich mich an dieser Stelle, hätte bereits zum Ende des Jahres 2022 umgesetzt werden müssen. Die Bestandsaufnahme ist ernüchternd. Die Anzahl der angebotenen Online-Leistungen ist im Land überschaubar und wächst nur langsam an. Andere Länder wie in Sachsen oder Schleswig-Holstein bekommen es besser hin. Schnell kommt die Frage auf, warum die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern nicht so schnell an Fahrt gewinnt, wie es hätte sein können. Was fehlt, ist ein gemeiner Fahrplan mit Land, Kommunen und Dienstleistern im Land. Dafür hatten wir, wohlgermerkt in 2016 ein Gutachten, finanziert von Land. Es ging um die Konsolidierung der IT, sprich die Zusammenarbeit. Heute haben wir da noch nicht viel Strecke gemacht... Es stehen immer noch die Fragen: Wo wollen wir hin, was brauchen wir auch in Zukunft und wie können wir unsere Ziele erreichen? Im Frühjahr hat sich eine Projektgruppe gebildet, in der Expertinnen und Experten aus Kommunen, Spitzenverbänden und Dienstleistern ein kommunales strategische Vorgehen erarbeiten. Erste Ergebnisse werden Ende Februar 2024 gemeinsam mit dem Land im Lenkungsausschuss eGovernment in einer Klausur besprochen. Wichtig wird hierbei auch sein, wie es mit der Fortführung des OZG MV-Programmes sowie des OZG 3+ Programmes hinsichtlich der Finanzierung und Ausrichtung weitergeht. Mit der Auflösung des MV-Schutzfonds deutet sich an, dass hier Gelder im Landeshaushalt gestrichen werden, um über

einen erhöhten FAG-Vorwegabzug auf kommunale Mittel zugreifen zu können. Das große OZG-Versprechen des Bundes und des Landes landet dann bei uns! Das ist falsch. Denn ein Bund und auch Bundesland sollte seine Aufgabe darin sehen, gute Rahmenbedingungen für Menschen und Kommunen im Land zu schaffen. Wenn Menschen bald nicht in der notwendigen Zahl da sind, dann muss man jetzt entrümpeln, sprich Bürokratie abbauen und klar auf digitale Lösungen in der Gemeinschaft und gerade auf kommunale Zusammenarbeit setzen. Und die Gesetze, die Kommunen umsetzen müssen machen Bund und Land. Wenn da nichts kommt und auch keine finanzielle Unterstützung, so liegt das Scheitern nicht bei uns. Da hilft auch kein neues zentrales Landesamt für Digitalisierung und kein Zugriff auf kommunale Mittel für Landesaufgaben sondern nur ein gemeinsames Zielbild und den Willen es zu erreichen. Wenn da nichts kommt, dann wird es schwierig. Ein Zurück kann es nicht mehr geben. Hier brauchen wir Bund und Land. Der Schlüssel zum Erfolg liegt hier definitiv in der Zusammenarbeit. Das Thema Digitalisierung muss endlich an Priorität gewinnen, bei allen Akteuren.

III. Ausblick

Der Ausblick ins neue Jahr ist schwierig, weil es die bequeme Welt nicht mehr gibt und geben wird. Dafür ist zu viel im Gang, im Fluss und wird stattfinden. Wir haben also nur diese Welt, diesen Staat und dieses Bundesland. Wir haben aber auch die Kraft, Probleme zu lösen, wenn es gemeinsam gewollt ist.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit und danke dem Hausherrn, dem Bürgermeister der Barlach-Stadt Güstrow Arne Schuldt für seine Gastfreundschaft.